



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.XXIII. Gütliche Handlung über die Capitulationem perpetuam Osnabrugensem.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.

Mart.

Gütliche
Handlung
über die
Osnabrückische
perpetuirliche
Capitulati-
on.

Einer der vornehmsten Punkten, welcher den völligen Abschluß des Executions-Recessus aufgehalten, war die Osnabrückische perpetuirliche Capitulation-Sache, welche zwischen dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg, einer, dann dem Bischoff und Dohm-Capitul zu Osnabrück andersseits getrieben wurde. Dann nachdeme, vermög des Friedens-Schlusses Art. XIII. die Alternativa des Stiffts Osnabrück auf selbiges Fürstliches Haus gediehen war; So erforderte die Nothwendigkeit, ein vor alle mahl, eine solche Capitulation abzufassen, damit auf ereignenden Fall, durch Vorlegung neuer Conditionen, dem der Augspurgischen Confession zugehörnen Bischoff, auch sonst desselben Religions-Verwandten im Stifft, keine Schmäherungen ihrer Rechte und Befugnissen zugezogen werden möchte. Über diesen Punkt war nun zwar schon, unter des Kayserslichen Legat Vollmars Direction, auf dem Friedens Congress zu Osnabrück verschiedenes gehandelt, auch

nachhero auf dem Executions-Convent zu Nürnberg solche Handlung reasumirt, jedoch nichts schlüssliches ausgemacht worden. Nachdeme nun der damalige Bischoff, Franz Wilhelm, zu Osnabrück, ein Herr von grossen Verstand, Wissenschaften und Meriten, um diese Zeit sich in eigener Person eben in Nürnberg eingefunden, so wurde diese wichtige Materie vorgenommen, und als Mediatores, von Catholischer Seite, Chur Maynz und Bamberg, von Evangelischer Seite aber Sachsen-Altenburg und Württemberg dazu gezogen.

Was nun bey denen deswegen gehaltenen Conferenzen vorgefallen; das will ich nicht mit meinen Worten vortragen, sondern zu Bezeugung gänglicher Unpartheylichkeit, das von dem Sachsen-Altenburgischen Gesandten D. AVGVSTO CARPZOVIO, welcher selbst bey der Handlung mit zugegen gewesen ist, darüber gehaltenes Diarium, so Er mit eigener Hand geschrieben, alhier sub N. I. vorlegen.

1650.

Mart.

N. I.

N. I.

Extractus Diarii, des Sachsen-Altenburgischen Gesandten, D. AVGVSTI CARPZOVII, sub Dato Nürnberg, Montags den ¹²/₂₈ Mart. 1650.

Hor. 9. schickten des Bischoffs zu Osnabrück Fürstliche Gnaden Ihren Official zu Uns, und liessen mit Vermeldung eines Gnädigen Grusses Uns anfügen, wie Sie ganz gerne vernommen, daß Wir in Beylegung der Streitigkeiten, so sich zwischen Ihr und dem Fürstlichen Hause Braunschweig wegen Aufrichtung der Osnabrückischen Capitulation enthielten, Uns nebens andern, (als Chur-Maynz, Bamberg und Württemberg) gebrauchen lassen wollten. Weil Sie nun aus dem Werck gerne wolle, hätte Seine Fürstliche Gnaden Ihren Weg nach Stifft Regensburg auf anhero genommen, und wolten in Ihrer Gegenwart gerne darinnen eine Richtigkeit getroffen wissen. Er wäre jeko auch bey denen Herrn Kayserslichen gewesen, und im Rahmen Seiner Fürstlichen Gnaden Sie ersuchet, daß Sie Ihnen des Wercks Beförderung möchten mit angelegen seyn lassen. Diesem nach Seine Fürstliche Gnaden Uns ersuchten, wir wolten es dahin richten helfen, damit die Sachen auf billige Wege beygelegt würden: Wie Sie denn nichts anders begehre, als was dem Instrumento Pacis, der Billig- und Gerechtigkeit gemäß. Und werde Seiner Fürstlichen Gnaden lieb seyn, wann mit Uns mehrers besandt zu werden, Wir diesen Mittag auf eine Suppe zu Ihr kämen, sonst auch Ihr angelegen seyn lassen, Unsere Mühwaltung in Ihrer Sache zuverschulden.

Post Curialia erklärten Wir Uns, allen müglichen Fleiß mit anwenden zuhelfen, damit auch dieses Werck seine Richtigkeit erlange: Wie Wir denn ganz gerne vernehmen, daß Seiner Fürstlichen Gnaden Unsere Cooperation nicht mißfällig. Bedanken Uns der bescheyenen Invitation, und baten bey Seiner Fürstlichen Gnaden
Zweyter Theil. 3 2 den

1650.
Mart.

den es zu entschuldigen, daß Wir Uns für diesesmal nicht könten einstellen, weil doch mehrers als sonst getruncken würde, und Wir Nachmittage nöthig zu verrichten. Darauf verfügten Wir Uns auf das Rath-Haus, da sich auch die andern Deputirten einstelleten, und vermeinete man von der Dñabrückischen Sache zu reden. Der Dñabrückische Official schlug vor, weil der Kayserliche Gesandte Herr Volmar zu Münster und Dñabrück in dieser Sache sich gebrauchen lassen, und von einem und andern werde können gute Nachricht geben, daß man bey Demselben könte zusammen kommen und die Sache vornehmen. Denen Fürstlich-Braunschweigischen aber war dieses nicht gefällig, und daß Herr Volmar also zur Mediation käme, und liesen es also bey dem jüngst angefangenen Modo, jedoch Ihnen nicht mißfallen, daß man die Sache Nachmittage in Seiner Fürstlichen Gnaden des Herren Bischoffs, Quartier reallamire.

1650.
Mart.

Diweil nun Hor. 4. darzu benennet, verfügten Wir Uns in des Herrn Grafen von Fürstenberg Quartier, alwo Seine Fürstliche Gnaden logirten, und wurden in ein Zimmer hinauf geführt. Als Seine Fürstliche Gnaden logirten sich nun bald einstelleten, entschuldiget Sie anfangs, daß Sie nicht alsbald zugegen gewesen, und Uns empfangen, Sie wäre erst nach Haus gelanget, nachdem Ihr der Rath die Kayserliche Kleinodien und Antiquitäten, die Sie hier hätten, zeigen lassen. Welche Sie zwar albereit bey der Kayserin Erdnung Anno 1630. und bey jegiger Kayserlicher Majestät Erdnung Anno 1636. zu Regenspurg gesehen, und es mehr wegen Ihrer Leute, die Sie bey sich, gethan. Sonst hätte Sie sehr ungeru vernommen, daß des Herrn Herzogs zu Altenburg Liebden durch tödtliche Abforderung Dero Herglieben Gemahlin in Leyd gesetzt worden. Wünsche, Gott wolle Ihre Liebden anderweit erfreuen, und bey gutem Wolstand fristen. Hiernächst bedancke Sie sich, daß Wir Uns in Ihrer angelegenen Sache nicht allein hiebevord bemühet, sondern auch Ihren Official heute, ferner dieselbe zur Richtigkeit bringen zuhelfen, erkläret. Bäte, Wir wolten nicht allein dahin mit allaboriren, daß diese Irrungen wegen der Capitulation geschlichtet werden, sondern Ihr auch die Restitutio Ihres Stifftes wiederfahre. Diweil es durch das Instrumentum Pacis wegen dieses Stiffts dahin kommen, müsse Sie es auch dabey bewenden lassen, und begehre nicht mehr, als was dasselbe und die Billigkeit mit sich führe. Wegen Seiner Fürstlichen Gnaden brauchten Wir Unsers Theils geziemende Curialia, und offerirten Uns, Seiner Fürstlichen Gnaden contestirte Condolenz Unsers Gnädigen Fürsten und Herrns Fürstlicher Gnaden unterthänig und gehorsamlich zu referiren, auch möglichen Fleiß mit anzuwenden, damit zu beyder Theile guten Contento ein Vergleich erfolgen möchte.

Interponen-
ten in der Dñ-
abrückischen
Capitulati-
on-Sache.
Bischöfliche
Bevollmäch-
tigte.

Als sich nun auch der Chur-Maynzische, Bambergische und Würtembergische, als Mit-Interponenten eingefunden, und die Fürstlich-Braunschweigische auch erschienen, nahm Seine Fürstliche Gnaden einen Abtritt, und sagten Wir Uns miteinander an einen Tisch. Es blieben wegen Seiner Fürstlichen Gnaden der Herr Graf von Fürstenberg, wiederum ein Domherr des Stiffts Dñabrück, des Geschlechts von Winkelhausen, und der Official zugegen, und referirte anfangs der Chur-Maynzische, Er wäre bey denen Herren Kayserlichen gewesen, welche berichtet, daß Sie heute mit denen Königlich-Schwedischen eine Conferentz gehalten und das Project des Haupt-Recesses mit Ihnen durchgangen, kämen miteinander ganz wol daraus, außer daß die Königlich-Schwedische beharren wolten, es solle der erste zur Exauktion und Evacuation bestimmte Termin nicht vor Zeit hiesiges Schlusses, und wenn der Haupt-Recess unterschrieben, sondern von Zeit der eingelangten Kayserlichen Ratification angehen, und sothane Kayserliche Ratification, unangesehen, die Königlich-Schwedische noch nicht vorhanden sey, deponiret werden. So Er zur Nachricht gedencken wollen.

Des Chur
Maynzischen
Proposition.

Diweil nun schritte Er zur Proposition „daß wissend sey, zu was Ende man beyssammen, nemlich in Negotio der Dñabrückischen Capitulation, und daß vor diesem auf dem Rathhaus Wir, als ersuchte Interponenten, darinnen einen Anfang

1650.
Mart.

fang gemacht, aber damals wenig hätten verrichten können. Weil nun Ihre Fürstliche Gnaden der Herr Bischof selbst in loco, und jezo ein Tempo, wenn beyderseits Lust hätten, der Sache abzuhelffen; So hätten Wir, die von beyden Theilen erschiene Interponenten, beyder Theile anwesende Gesandte zu ersuchen, Sie wolten sich also bezeigen, damit man zur gütlichen Beylegung gelange, und nicht allein die Stände des Stifts Dñabrück, sondern auch die Successores sich künftig zu beschwehren keine Ursach, noch dem Röm. Reich per Consequentiam einiger Schaden und Gefahr zu wachse. Man zweifelse nicht an der guten Intention, so beyderseits führten, und daß Sie sich dem Instrumento Pacis und Billigkeit gemäß erweisen würden. Man wolle vernehmen, ob Sie es bey denen beyderseits ausgehändigten Differentien ließen, oder ob Sie etwas anders anzugeben hätten. Diesem vorgangen, wolte man sehen, worauf die Prætenções beruheten, zu dem Ende, damit die vödlige Nichtigkeit dem Wercke gegeben würde.

Des Bischoflichen Officialis Antwort.

Der Official: Ihre Fürstliche Gnaden, Ihr Gnädigster Herr, thue vor sich, und Dero Hoch-Ehrwürdig Dohm-Capitul sich bedancken, daß wir Uns in dieser Sache nicht allein wollen bemühen, sondern auch so gar in deren Logir jezo erscheinen, nehmen es zu hohen Danck und Verschulden an, was dem Lößlichen Directorio beliebt in der Proposition zu eröfnen, zu welchem Ende man itzo bey einander, und zu exhortiren, damit beyde Theile auf keinen Extremitaten bestünden, und Ursach zu Klagen geben, solches beruhe in seiner Billigkeit und wäre Seiner Fürstlichen Gnaden Intention, darum Sie auch mit Ungelengeheit allhier erschienen, und wolte gerne, daß Dero Untertanen der schwehren Last, darunter Sie wären, entladen würden. Es wäre auch dem Herrn Directori zu gleich bekant, daß Seine Fürstliche Gnaden gestriges Tages Ihm die Differentias extradirt, so Sie auch denen Herrn Fürstlichen Braunschweigischen Gesandten communiciren lassen. Darauf beruhe es hauptsächlich, was Seine Fürstliche Gnaden bey dem Werck der Capitulation begehre, und auch von Seiten des Fürstlichen Hauses Braunschweig gefuchet würde. Daraus erscheine, daß der Scopulus, darüber sich die Sache nun über ein Jahr gestossen, auf dem Consistorio, so das Fürstliche Haus Braunschweig vor die Evangelische selbigen Stifts begehre, annoch beruhe. Seine Fürstliche Gnaden könten bey sich und auf vielfältig eingeholten Rath Ihrer entseßenen Räte nicht befinden, daß Sie gehalten, solch Consistorium zu verwilligen, zumal Sie erwege, daß ex Instrumento Pacis auf Annum 1624. zu gehen, und damals im Stift Dñabrück kein Consistorium gewesen sey. Weil aber à Parte Hochgedachtes Fürstlichen Hauses das Consistorium wolte behauptet werden; So erklärten Seine Fürstliche Gnaden wie vorhin, also auch noch, sich Amore Pacis, und damit Ihr friedfertig Gemüth zu verspühren, wenn Ihre ein Equivalens, oder wie man es nennen möchte, von dem Fürstlichen Hause Braunschweig verwilliget würde, Sie sich auch darinnen wolte finden lassen. Solte man vermeinen, das Consistorium oder ein Equivalens sey odiosum, und mache eine Apprehension; stelleten Seine Fürstliche Gnaden zu der Herren Interponenten Gefallen, auf andre Weise zu procediren, und etwa vorzuschlagen, daß vermöge der Alternation in solchem Stift, beyde Religionen also zu consolidiren, daß Sie neben ein ander stehen könten. Solten wieder Verhoffen, oder sonst, andere Gemüths Meynungen vorfallen, wolten Sie es anhören, und Seiner Fürstlichen Gnaden referiren, könten aber nicht bergen, daß Seine Fürstliche Gnaden ein vor alle maht dafür hielten, es könne das prætendirte Consistorium ex Parte Braunschweig nicht behauptet werden, und wenn es über Vermuthen würde eingewilliget, die Billigkeit einen Gegen-Recompens erfordere. Recommendirten die Sache zum besten, und bäten, was angezogen, und in der übergebenen Schrift enthalten, in Consideration zu ziehen.

Fürstlich-Braunschweigische Antwort.

Hr. Otto: Daß auf Ersuchen man sich à Publicis wollen soviel abmüßigen, und die gütliche Handlung, so zwischen Hochgedachten Fürstlichen Hause ratione Interesse, und des Herrn Bischoffs Fürstlicher Gnaden in Puncto perpetuæ Capitulationis

1650.
Mart.

1650.
Mart.Principal-
Tractanten.Vollmacht
des Dom-Ca-
pitels wird
desiderirt.Ursache, wes-
wegen das
Consistori-
um nöthig
sep.Ursachen,
weswegen
kein Equiva-
lent vor das
Consistori-
um, gefordert
werden könn-
te.

„sich enthalten, wollen hiebedor anfangen, und noch vor Seiner Fürstlichen Gnaden
 „Ankunft dazzu schreiten, jeso auch in Seiner Fürstlichen Gnaden Logir damit
 „continuiren, und Sie beruffen, solches hätten Ihren Gnädigen Fürsten und Herrn
 „Sie bey erster Ocalion Unterthänig zu rühmen, und nehmen keinen Zweifel Ihre
 „Ihre Ihre Fürstl. Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden Gnaden würden auf Be-
 „gebenheit es mit allen gungsam zu erwiedern Ihnen angelegen seyn lassen. Vor Ih-
 „re Person aber bedancken Sie sich dienstlich, mit Bitte, wie angefangen, zu concii-
 „nuiren und nicht abzulassen, bis dieser Punct seine Richtigkeit. Gestalt dann, wie von
 „dem Eöblichen Directorio erinnert, dem Römischen Reich sowohl, als dem Stifft
 „und dessen Unterthanen daran gelegen, Uns versicherend, was der Billigkeit und
 „dem Instrumento Pacis gemäß, dem würden Sie sich accommodiren. Hätten
 „von Seiner Fürstlichen Gnaden Rath und Official jeso mit mehrern vernom-
 „men, wohin Dero Gedanken gerichtet; nun wäre es an dem, daß die Principal-
 „Tractanten an einem Theil Seine Fürstliche Gnaden und das Dohm-Ca-
 „pitul zu Osnabrück, am andern Theil aber das Fürstliche Haus Braun-
 „schweig betreffen, und obwohl das Dohm-Capitul den von Winkelhausen, jeso
 „gegenwärtig, anhero geschickt, so hätte doch Derselbe gestern gesagt, daß Er
 „Vollmacht noch erwarte, wäre derohalben nöthig, daß dieselbe insinuirt und keine
 „Nullitäten begangen würden. Wenn Sie nun heut eingelaget, wie die Vertrö-
 „stung gegeben, bitten Sie solche zu ediren, und ad Acta zu bringen, damit Sie desto
 „sicherer könten procediren. So vernehmen Sie auch gern, daß Seine Fürstliche
 „Gnaden nicht ex Rigore zu verfahren gemeint, sondern Ihr Absehen auf die Bil-
 „ligkeit richten wolle. Nun wäre aber bekant, daß das Fürstliche Haus Braun-
 „schweig dieses Consistorium nicht vor sich, noch einen Vortheil daraus zu haben, begeh-
 „rete, sondern allein das Absehen habe, wie beyde Religionen, und also auch die
 „Evangelischen in selbigen Stifft, bey dem *Exercitio Religionis* erhalten wür-
 „den: Daher wolte nothwendig folgen, daß Hochgedachtes Fürstliches Haus, etwas
 „nachzugeben, nicht könne verantworten, zumahl es allein zur Conservation des
 „Stiffts angesehen, und dazu Seiner Fürstlichen Gnaden bey Ihrer Regierung gegen
 „die Evangelische Unterthanen sich desto besser zu comportiren helfe. Was das
 „Fürstliche Haus Braunschweig, sowohl ex Instrumento Pacis, als der selbst spre-
 „chenden Billigkeit nach anzuführen, wäre hiebedor schriftlich denen Herrn Medi-
 „cibus übergeben worden. Darbey Sie es Ihres Theils, was die Motiven und
 „Rationes betrifft, vor dieses mahl bewenden lassen, könten gleichwohl aber nicht
 „umhin, sich zu verwahren, daß durch diesen gütlichen Vergleich auf ein und andern Fall
 „dem Fürstlichen Hause Braunschweig Ihres Interesse halber, und auch denen
 „Stifftlichen Unterthanen Evangelischer Religion nichts solle begeben seyn. Wol-
 „ten daher gebeten haben, daß man die übergebene Rationes möchte reiflich und ver-
 „nünftig erwegen, nicht zweifelnd, wann es geschehen, werde sich Materia gung-
 „sam finden, warum Seiner Fürstlichen Gnaden zuzusprechen, daß Sie das exten-
 „dirte Equivalens gänzlich fallen lasse, zweifelten auch nicht, wenn man die Ma-
 „terialia, so albereit längst vor kommen, werde beleuchten, würde sich finden, daß Sei-
 „ner Fürstlichen Gnaden dem Herrn Bischoff allbereit soviel nachgegeben, daß Sie ein
 „überflüssig Equivalens hätten, könten aber nicht umhin, in Fall Seine Fürstliche
 „Gnaden sich wolten oppinialtriren, und auf das präterdirte Equivalens behar-
 „ren, sich das Werk accuratius zu beleuchten, und denen Evangelischen Unter-
 „thanen vorzubehalten, worzu Sie ex Instrumento Pacis und der natürlichen
 „Billigkeit nach befugt.

„Der Official: Das Dohm-Capitul hätte allbereit geschrieben, die Vollmacht
 „solle in ista Forma, wie die Braunschweigischen Herrn Abgesandten begehret, erfol-
 „gen, welches Schreiben Sie so lange könten communiciren. Was zu Mün-
 „ster wegen der Capitulation gehandelt, wäre Autoritate Caesaris geschesehen, und
 „im Pausch bezeige vor Gott, daß Er dafür halte, es wären die Catholischen mehrers
 „vordortheilet, durch Herrn Wolmars Decision, so damahls beschehen, jedoch damit
 „das

1650.
Mart.

1650.
Mart.

„das Werck nicht in vorige Weitläufigkeit gerieth, würden es Seine Fürstliche Gnaden wohl Amore Pacis, und heraus zu kommen, dabey lassen. Daß aber die Herren Fürstlichen Braunschweigischen dasselbe, was damahls gehandelt, wolten auf ein Aequivalens ziehen, da würden Sie gewiß zu kurz kommen, wann Sie dar- auf wolten gehen.

„Herr Otto: Sie wären der Vollmacht erwartend, und nicht zu verdencken, daß Sie darauf sehen, dieweil das Dohm-Capitul eben so wohl Pars Tractans Principalis mit sey, pro Interim könten Sie damit zu frieden seyn, jedoch daß die Vollmacht in Forma erfolge. Daß Seine Fürstliche Gnaden dafür hielte, Sie wäre verkürzet, werde sich anders finden, wie Sie die Fürstliche Braunschweigische allbereit angeführet. Diese Tractaten hätten wohl können zu Dñabrück voll- führet werden, welches Sich auch am besten geschickt, weil Seine Fürstliche Gna- den und das Dohm-Capitul darunten zugegen gewesen, und alsbald an den Der- thern können inquirirt werden, aber Seine Fürstliche Gnaden hätten die Hand- lung wollen anher gezogen haben, würden Seine Fürstliche Gnaden sich der Billig- keit gemäß bezeigen, wolten Sie sich dergestalt anschicken, daß Sie könne zu frieden seyn. Ganze Elbster würden Seine Fürstliche Gnaden sonst müssen zurück geben, so Anno 1624. nicht Catholisch gewesen, es müßten auch so dann die Vicarien bey dem Stiffte bleiben, und nicht anders verwendet werden. Wüßten von keinem De- ciso, so Herr Wolmar machen können, sondern es wäre eine gültliche Handlung. Dieweil aber auch Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Edltn Metropolitanus, und also Pars, hätten Sie wohl Seine Hoch-Gräflliche Gnaden von Fürsten- berg zu ersuchen, ob Ihr gefällig, sich bey dieser Deliberation nicht zu befinden.

„Herr Graff: Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht wären nicht Pars Tractans, Er werde auch nicht votiren, sondern allein sehen, daß beyde Theile könten zu Ihrer Intention gelangen, und aus dem Werck kommen. Es wäre noch kein Com- promissum, und wenn die Sache vor das Collegium Deputatorum käme, so wäre Er doch also darbey. Zu dem so befinden sich auch jezo zween der Sachsen- Altenburgischen zugegen.

Illi: Sachsen-Altenburg wäre individua Legatio, und führten ein Votum.

Der Herr Graff: Es wäre nur auf eine Mediation angesehen, jedoch wer- de Er sich gerne absentiren, dennoch nicht propter Recusationem.

Als Sie nun allerseits abgetreten, sagte der Chur-Maynische, man versire jezo nicht in Judicio, sondern in gültlicher Mediation, also siehe dahin, ob man sich à Parte Nostra wegen der Legitimation aufzuhalten. Was sonst das gesuchte Consistorium belange, so giengen Seine Fürstliche Gnaden der Herr Bischoff darauf, daß dasselbe Anno 1624. nicht gewesen. Derohalben zu bedencken, was man vor ein Expediens solle ergreifen, und wäre der Scopus, daß beyderseits Religi- ons Verwandte könten in dem Stiffte sicher und ruhig neben einander seyn und le- ben. Das Instrumentum Pacis gehe auf Annum 1624. dadurch also die Qua- stio An? negative ausfalle. Bey jüngster Conferenz in dieser Sache wären unterschiedene Argumenta à Congruo vorkommen, ob Sie aber gnug, und zu at- tendiren, siehe zu bedencken. Es wäre aber am besten, daß man durchgehe, und die apices nicht considerire.

Da nun der Chur-Maynische wolte den Bambergischen mit seinem Voto anfragen, begehret Derselbe, man müchte sich à Parte

Sachsen-Altenburg vernehmen lassen, wie dann, und zwar dahin geschah:

„Man vernehme so viel, daß es Seiner Fürstlichen Gnaden dem Herrn Bischoff dar-

„um zu thun, daß Er die Academi oder das Collegium Jesuitarum wolle in der

„Stadt Dñabrück erhalten, und dasselbe gegen Einwilligung des Consisto-

„rii setzen. Nun hätte man nicht unterlassen mit den Fürstlichen Braunschweig-

„schen allbereit zureden, welche gesagt, daß von Ihrer Gnädigen Fürstlichen Herr-

„schafft Sie ausdrücklichen befehlet. Sie solten keinesweges einwilligen, daß das Jes-

„suiter Collegium zu Dñabrück bliebe. Dahin vermeynte man es wohl zu brin-

gen,

1650.
Mart.Protestation
gegen den
Chur-Eöllni-
schen.In welcher
Qualität
Churs-Eölln-
den dieser Sa-
che sey?Chur-Maynische
proponirt
den statum
Controver-
siaz.
Rationes E-
piscopi con-
tra Consisto-
rium.Altenburgi-
sches Votum.Verlangtes
Aequivalen-
t vor das Con-
sistorium.

1650.
Mart.Rationes pro
Consistorio.Defect an
dem Dom-
Capitelſchen
Schreiben, ſo
ſtatt der Voll-
macht gewe-
ſen.Rationes pro
Collegio Je-
ſuitarum.Jeſuiten
nützliche Leu-
te.
Ehemahliger
Flor der Dſna-
brückiſchen
Schul.Rationes
contra Je-
ſuitas.Der Braun-
ſchweigſchen
Geſandten
Erklärung 1.)
wegen der
Vollmacht 2.)
der Dſnabrück-
iſchen Hand-
lung.

gen, daß die Catholiſche daſelbſt eine Schule beſielten, wenn nur keine Jeſuiten oder Ordens Perſonen darinnen proficirten. Man ſehe gleichwohl nicht, wie denen Evangelischen das Conſiſtorium könnte abgeſchlagen werden, denn weil Sie in ſelbem Stifft das Exercitium Publicum, und ſo viel Kirchen beſielten, und die Evangelischen Unterthanen den mehrern Theil conſtituirten; ſo müſten Sie ja auch ein Regimen Eccleſiaſticum und Inſpectionem haben, und einen Richter in Sachen, ſo Jurisdictionem Eccleſiaſticam concernirten, welche ein Catholiſcher Biſchof wieder die Evangelische nicht exerciren könne. So hielte man auch dafür, daß dasjenige, was zu Dſnabrück albereitſ eventua- liter zwiſchen den Partheyen verglichen, von neuen in keine Handlung oder Diſputat zu bringen, ſintemal man ſonſt nicht würde heraus kommen. Der Legitimation halber hätte man ſich jezo nicht aufzuhalten, wie auch die Fürſtliche Braunſchweigſche ſelbſt dahin gezelet, gleichwol wäre nöthig, daß die Vollmacht hienächſt verſprochenen maſſen eingebracht würde, und ſey ſich zu verwundern, daß das Dom-Capitul dem von Winkelhauſen Vollmacht aufgetragen, und ſeinen Vor- nahmen nicht einmahl hinein geſezet, ſondern ein N. gebraucht, als wenn Sie Ihreſ Confratris Nahmen nicht wüſten.

Württemberg: Wie Sachsen-Altenburg.

Bamberg Licent. Gobelius: Es ſinde ſich, daß Dſnabrück von Carolo Magno zu einer Academi geſtiftet, und alſo nichts neues geſuchet werde, ſo ſehen auch Seine Fürſtliche Gnaden darauf, daß ein Thum-Probſt und Dom-Dechant daſelbſt 40000. Rthlr. im Fall die Jeſuiten alda geblieben, dazu geſtiftet, und das Collegium Jeſuitarum zu Münſter ſubſtituiret. Die Jeſuiten würden ohne Urfach dui chgehends in gehäſigen Verdacht genommen; es wären ſehr nützliche Leute, und hätte Landgraf Moriz zu Heſſen voriger Zeit von Ihnen ein Bedencken begehret, wie Sie die Jugend inſtruirten. Der Stadt Dſnabrück werde dadurch Vortheil zuwachſen. Anno 1570. wären an die 1800. Catholiſche Studenten daſelbſt geweſen. So müſte man auch die Jeſuiten der Anneſtie und des Friedens genießen laſſen. Der Ehur-Raynziſche: In ſimili. Geſtern hätte Er mit Seiner Fürſtlichen Gnaden weitläufftig auß dem Werck geredet, und Ihre alle die Rationes, ſo die Fürſtlich-Braunſchweigſchen anführten, fürgeſtellet, worauf Seine Fürſtliche Gnaden geantwortet, Sie wäre an die Jeſuiten nicht gebunden, ſondern ſehe auß die Foundation, und daß ſolcher geſtalt die 40000. Rthlr. vom Stifft Dſnabrück wegkämen. Nun halte Er, nicht ſo eben in Favorem Jeſuitarum, dafür, man könnte wol die Jeſuiten durch gewiſſe Condiciones ſtringiren, und auch eine gewiſſe Anzahl ſetzen.

Nos & Württemberg: Es werde viel darzu gehdren denen Evangelischen zu perſuadiren, wie nützliche Leute die Jeſuiten wären, viel Catholiſche würden es auch nicht glauben, daß ſebe man wol an Benedig, und was vor Beſchwerden wieder die Jeſuiten an Catholiſchen Orthen, wo Sie wären, geführt würden, wie Sie auch Ihrer Religion Ordens-Perſonen außbiſſen. So folge auch nicht, die Jeſuiten haben des Friedens zu genießen, darum ſolle man Sie zu Dſnabrück introduciren.

Illi: Erfuchten Uns mit den Fürſtlich-Braunſchweigſchen zu reden.

Wir und der Fürſtliche Württembergiſche giengen demnach in das Neben-Zimmer zu Denenſelben, und erdfneten Ihnen, was wir nebens den Catholiſchen erwo- gen, daß 1. wegen der Vollmacht ſich nicht aufzuhalten, weil dieſelbe ſolle erfolgen, und man jezo noch in gütlichen Handlungen, 2. daß dasjenige, was zu Dſnabrück abgehandelt, alhier nicht wieder in Zweifel zuziehen, und 3. was die Catholiſchen wegen Einführung der Jeſuiten vorbracht, und worauf der Herr Biſchoff ſebe.

Post Curialia ſtelleten Sie es 1. wegen der Vollmacht noch zur Zeit dahin, be- gehrten auch 2. bey dem, was Doct. Langerbeck zu Dſnabrück und Münſter allbereitſ abgehandelt, ſo weit zu beharren, wann der Herr Biſchoff ſich auch in übrigen der Gebühr und Billigkeit gemäß bezeige; und hätten Sie deſhalb Erwehnung gethan, weil dem Biſchoff viel nachgeben worden, und der Terminus Anni 1624. Ihm

1650.
Mart.

1650. Mart.

„Ihm nicht so viel attribuire, wie sich nunmehr in der Erkundigung befunden. In „Einführung der Jesuiten aber zu Osnabrück, könnten, wolten und würden die „Herzoge zu Braunschweig-Lüneburg nicht willigen, und müsten Sie auf Ihren haben- „den Befehlich und Verbohr, darein nicht zu consentiren, beharren, und in Summa dar- „innen das geringste nicht weichen. Die Scholam Carolinam könnten die Catholische zu „Osnabrück wohl behalten, wenn nur keine Jesuiten und Ordens-Personen die In- „formation verrichteten, hätten, man wolle die Catholische erinnern, damit Sie dem „Herrn Bischoff davon abmahneten.

Des Bi-
schoffs Ge-
gen-Erklä-
rung.

Diese Resolution brachten Wir an die gegenwärtige Catholische, und Diesel-
be wiederum an Seine Fürstliche Gnaden, kamen aber zurück und referirten in Bey-
seyn der Fürstlich-Braunschweigischen, „daß Seine Fürstliche Gnaden auf Ihren vo-
„rigen Begehren beruheten und sagten, daß Sie allein auf die Foundation sehe,
„und daß die 40000. thlr. nicht möchten von selbst Stifft wegkommen. Durch
„den Friedens Schluß müße Sie das Stifft Münden und Verden zurück lassen, wol-
„le dahero doch gerne diese Foundation, dazu Sie auch Ihres Theils etwas gestifft-
„set, hinter sich lassen, damit Ihr Gedächtnis nicht so gar verliße, mir angeheffter
„Bitte, Ihrem Begehren zu wilsfahren.

Die Fürstlich-Braunschweigische wiederholten Priora, daß Sie hiermit
nicht nachgeben könnten, sondern es Gott befehlen müsten, und Ihrer Fürstlichen
Herrschaft die Nothdurfft vorbehalten, daß die armen Leuth in dem Stifft unter-
deß also zu Grunde gerichtet würden. Ihre Gnädigen Fürsten und Herren könnten
endlich geschehen lassen, daß das Collegium Deputatorum hierinn einen Aus-
spruch thue: Es falle die Decision, wie sie wolle, so hätten Ihre Ihre Ihre
Fürstliche Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden Gnaden Ihre Gewissen gerettet.
Und also konte man diesesmahl nichts fruchtbarliches vermitteln und ausrichten,
giengen auch, weil es albereit 9. Uhr, voneinander. Unten an der ersten Treppe wa-
ren Seine Fürstliche Gnaden, bedankten Sich, daß man bemühet gewesen, und sagete,
Sie vernehme ungern, daß die Sache noch so stehe, welche nunmehr zu beschaffen,
gieng voran die andre Stiege hinunter, und durch das Haus bis an die Haus-Thür,
da Sie von allen Abschied nahm.

1650.
Mart.

§. XXIV.

Erst Herzogs
Levolds
Antwort we-
gen Francken-
thul.

Donnerstags den 21. Mart. St. V. re-
ferirte auf dem Rathhause der Chur-
Mäynische in Collegio Deputato-
rum, daß der Erst-Herzog Leopold Wil-
helm zu Oesterreich, wegen Recommen-
dation des Schreibens an den König zu
Hispanien, wiederum sub Dato Brüssel
den 25. Mart. eod. geantwortet, so Er
dann so fort abgelesen, wie die Anlage
N. I. zeigt. Hiernächst berichtete Dersel-
be, daß die Kayserlichen Ihm eine Notul
der Ratification zugestellet, jedoch dieses
dem Exemplari, so Er empfangen hätte,
annektiren lassen: zu mercken, daß die
Königlich-Schwedische Ratification
mutatis mutandis gleich stimmend seyn
soll, auch im Namen Ihre Kayserli-
chen Majestät vorstehende Formula
Ratificationis mit dieser ausdrückli-
chen Conditton hinaus gegeben, und
dergestalt in Authentica Forma beyzu-
Zweyter Theil.

N. I.

Formula der
Kayserlichen
Ratification
unter gewis-
sen Conditio-
nen.

bringen erboten wird, wann man
Königlich-Schwedischer Seite die zu
Beschließung des Haupt-Recesses von
der Kayserlichen Gesandtschaft ent-
worffene Clausulam Ratificationis ap-
probiren thut: anders Selbige es ge-
gen Kayserliche Majestät nicht zuver-
antworten, noch auf einige Ratifica-
tion zu consentiren hätten. Sonst hät-
ten sich die Kayserlichen nochmals erklä-
ret, Sie könnten nicht ehe die Ratification
extradiren oder auch deponiren, wann
nicht die Königlich-Schwedische Ratifica-
tion zugleich commutiret würde: Sol-
te es auch noch ein Jahr anstehen, würde
Kayf. Majestät nicht willigen. Sie wären
aber nochmalts erbdtig, Ihre Vollmacht
mit der Schwedischen Vollmacht entwe-
der zu commutiren, oder zu deponiren.

Der Graff von Fürstenberg hatte
die Kayserliche Original-Vollmacht bey
A a sich,

Formula der
Kayserlichen
Vollmacht.